



Volketswil

Gutenswil

Hegnau

Kindhausen

Zimikon

V o r s c h r i f t e n

über die

G r a b d e n k m ä l e r

In Anwendung von Art. 37 der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Volketswil vom 25. März 1971 werden über das Aufstellen von Grabdenkmälern auf dem Friedhof Neuwies nachstehende Vorschriften erlassen:

Art. 1

Allgemeine  
Grundsätze

- a) Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.
- b) Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen.

Art. 2

Bewilligungs-  
pflicht

- a) Für jedes Grabmal ist dem Friedhofvorsteher vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftproben, Zeichnungen 1:1 und für figürliche Arbeiten Modelle vorzulegen. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Gemeinde kostenlos abgegeben.
- b) Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.
- c) Gegen ablehnende Entscheide kann innert 20 Tagen an die Gesundheitsbehörde rekurriert werden.

Art. 3

- a) Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze.
- b) Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.
- c) Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.

Werkstoffe

- d) Unzulässig sind: Weisser Marmor, Rosamarmor, Cristallina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, dunkel und uni), geschliffener Wachauer-Marmor (Ausnahme uni Material), geschliffener Schwarz-Schwedischer Granit (SS-Granit genannt), geschliffene rot-schwedische Granite, geschliffener Nordischer Granit und geschliffener Labrador (hell und dunkel).
- e) Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

#### Art. 4

Bearbeitung

- a) Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.
- b) Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet. Das gleiche gilt auch für verschiedenartige Bearbeitungen am gleichen Grabmal, die starke Kontraste (hell-dunkel) ergeben.

#### Art. 5

Form

- a) Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze, Figuren, Vasen und Urnen zugelassen.
- b) Felsformen und Findlinge, Steine mit unregelmässigen Umrissformen und in der Kopfpartie eingeschweifte Grabmale sind unzulässig.

#### Art. 6

Schrift und Schmuck

- a) Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

- b) Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaiken, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Photographien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften auf dunklen Gesteinen, Metallschriften (mit Ausnahme von Metallschriften auf Hartgesteinen), sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.
- c) Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen (max. 25cm ab Boden). Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 7

Masse der Grabmäler

- a) Die Höchst-, Mindest- bzw. Einheitsmasse für die Grabmäler betragen:

	<u>Höhe oder Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Dicke</u>
<u>Klasse A</u> (Kinder)			
Grabsteine	max. 60 cm	max. 40 cm	min. 8 cm
Platten	einheitl. 40 cm	einheitl. 50 cm	min. 6 cm

Klasse B  
(Erdbestattungen)

Grabsteine	einheitl. 90 cm	max. 60 cm	min. 12 cm
Platten	einheitl. 40 cm	einheitl. 50 cm	min. 6 cm

Querformat

Klasse C  
(Urnen)

Grabsteine	einheitl. 80 cm	max. 45 cm	min. 10 cm
Platten	einheitl. 40 cm	einheitl. 50 cm	min. 6 cm

Familien-  
gräber

Grabsteine	max. 90 cm	max. 150 cm	min. 20 cm
Platten	max. 50 % der Grabfläche		min. 6 cm

Familien-  
urnengräber

Grabsteine	max. 80 cm	max. 110 cm	min. 20 cm
Platten	max. 50 % der Grabfläche		min. 6 cm

- b) Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.
- c) Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.
- d) Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.
- e) Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.
- f) Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.
- g) Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

#### Art. 8

Ausnahmebestimmungen

Die Gesundheitsbehörde ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln 3 - 7 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

#### Art. 9

Einfassungen

Sämtliche Gräber werden von der Gemeinde mit einer einheitlichen Randbepflanzung versehen. Andere Einfassungen sind unzulässig. Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefäße sowie Zutaten jeder Art sind nicht statthaft.

#### Art. 10

Urnennischen

Die Urnennischen sind mit Kupfer-Abdeckplatten versehen, welche mit Inschrift und Symbol versehen werden können.

Die Inschriften können graviert werden oder mit aufgesetzten Bronze- oder Kupferbuchstaben erfolgen.

Bei unsachgemässer Behandlung haben die Angehörigen der Verstorbenen die Kupferplatten zu ersetzen.

Art. 11

Setzen und  
Unterhalt der  
Grabmäler

Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin.

Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

An Samstagen und an Vortagen gesetzlicher Feiertage dürfen auf dem Friedhof keine Arbeiten ausgeführt werden. Bei nasser Witterung und bei gefrorener Erde dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

Volketswil, 26. April 1973

GESUNDHEITSBEHOERDE VOLKETSWIL